

AMEDES ABRECHNUNGSNEWS

AUSGABE 1 | JANUAR 2021

1. Allergie und IgE-Testung

2. Entlastung: SARS-CoV-2 Diagnostik: Angabe der Kennnummer 32006 entfällt im EBM

3. Nützlich – Einfach – Schnell – Sicher – die Möglichkeiten zur Befundabfrage

4. Abfrage von SARS-CoV-2-Befunden durch Patienten

5. So wird richtig abgerechnet: Muster 39 und Gebührenordnungspositionen 01760/01761

6. Ausgetrickst: Mehrfache Ko-Testungen in der Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung

7. Zukunftsmusik: Neugeborenen-Screening auf Sichelzellanämie und spinale Muskelatrophie

8. IFOBT: Dokumentation

9. Ausblick: Hepatitis-Screening EBM

10. Erhöhung des Orientierungswertes für das Jahr 2021

11. Aufgeschoben, aber nicht aufgehoben: Die eAU

 **ALLERGIE UND IGE-TESTUNG**

Mit der bevorstehenden Pollensaison stellen sich die Fragen, ab wann eine IgE-Testung anstelle von oder zusätzlich zu anderen Allergietestungen sinnvoll ist und wie diese vergütet wird. Mögliche Gründe für die Durchführung einer solchen Testung können sein:

- Hohe Testempfindlichkeit und Identifikation von Kreuzreaktionen,
- Beantwortung spezieller Fragestellungen,
- Überprüfung unklarer Ergebnisse vorheriger Allergietestungen,

- Überprüfung der Indikation zu Provokationstests sowie der dafür in Frage kommenden Allergene,
- Überprüfung der Indikation für eine Hypo-sensibilisierung und der dafür geeignetsten Allergenextrakte.¹

Dabei können IgE-Untersuchungen sowohl für privat als auch für gesetzlich Versicherte erfolgen.

Für die Abrechnung bei **Privatpatienten** über die Gebührenordnung für Ärzte (**GOÄ**) gilt:

Die Anforderung ist nach Einzel- und Mischallergenen sowie Laborträgergrößen gestaffelt. Dabei zu beachten ist, dass maximal vier

Misch- mit zehn Einzelallergenen **pro Auftrag** angefordert werden können.²

Für die Abrechnung bei **gesetzlich Versicherten** über den einheitlichen Bewertungsmaßstab (**EBM**) gilt:

Es dürfen nicht mehr als neun bzw. acht Allergene und eine Gesamt-IgE **pro Quartal** angefordert werden. Ausnahme: Bei Kindern bis zum sechsten Lebensjahr können in begründeten Einzelfällen bis zu 15 Allergene und zusätzlich ein Gesamt-IgE im Labor beauftragt werden. Mit der Ausnahmekennziffer 32009 wird das Laborbudget nicht belastet.¹

 **ENTLASTUNG**

SARS-CoV-2 Diagnostik: Angabe der Kennnummer 32006 entfällt im EBM | Ab sofort müssen Praxen, die Erregernachweise auf SARS-CoV-2 für GKV-Versicherte veranlassen, nicht mehr die Ausnahmekennziffer 32006 in ihrer Abrechnung angeben. Das Laborbudget wird automatisch nicht belastet. Der Bewertungsausschuss hat den EBM entsprechend angepasst.

Rückwirkend zum 1. Oktober 2020 gilt: Veranlassen Ärzte Laborleistungen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 32779 (Antigentest Labor), 32811 (Diagn. Warn-App-Patient, beauftragt per Muster 10C) oder 32816 (Diagn. Abklärung symptomatischer Patient, beauftragt per Muster 10C), bleiben diese grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxispezifischen Fallwertes unberücksichtigt und belasten nicht das Laborbudget.



Die GOP 32811 wurde zum 1. Januar 2021 im EBM gestrichen, da die Abrechnung der Testung nach Meldung der Corona-Warn-App dann ausschließlich nach der Testverordnung (mittels OEGD-Formular) erfolgt. Seit dem 1. Januar 2021 muss die Beauftragung nach der Testverordnung (Anforderung per OEGD-Formular) erfolgen.^{3,4}

Aktuelle Informationen zur SARS-CoV-2 Diagnostik finden Sie weiterhin unter:⁵ www.amedes-group.com/expertise/corona-virus/

 **NÜTZLICH – EINFACH – SCHNELL – SICHER – DIE MÖGLICHKEITEN ZUR BEFUNDABFRAGE**

Mit der amedes-Befundauskunft können Befunde online eingesehen und abgerufen werden. Ob per PC, Tablet oder als App für Ihr Smartphone – **kostenlos und 24 Std. pro Tag sowie 7 Tage die Woche für Sie verfügbar.**

Näheres finden Sie unter:⁶ www.amedes-group.com/service/befund-beratung/





ABFRAGE VON SARS-COV-2-BEFUNDEN DURCH PATIENTEN

Derzeit bietet amedes drei Wege für Patienten Corona-Testergebnisse digital abzufragen: Über die Website „mein-laboreergebnis.de“, über die App „Mein Laborergebnis“ und über die „Corona-Warn-App“.

Voraussetzung für die Übermittlung an die Website/Apps ist die Nutzung des korrekten Überweisungsscheins (Muster 10C oder OEGD) und für die Corona-Warn-App zusätzlich die schriftliche Erklärung der Entnahmestelle/Arztpraxis auf dem Schein, dass der Patient in die Weitergabe seines Testergebnisses zusammen mit der ID an die App eingewilligt hat.

Für alle Abfragen benötigen die Patienten die UUID des Auftrags (Zahlenschlüssel, der im QR-Code gespeichert ist und unter dem QR-Code aufgedruckt ist). Diese Daten erhalten die Patienten mit dem Ausdruck des unteren Abschnitts des 10C- bzw. OEGD-Anforderungsformulars.

Die Befunde werden nach Fertigstellung umgehend elektronisch zur Verfügung gestellt.

Näheres inkl. Anleitung unter:⁷

www.amedes-group.com/service/corona-test-ergebnisse/

Sprechen Sie hierzu auch gerne Ihren zuständigen Außendienst an!



SO WIRD RICHTIG ABGERECHNET

Muster 39 und Gebührenordnungspositionen 01760/01761

Muster 39 | Seit dem 1. Januar 2021 müssen die neuen Muster 39 EBM-Formulare zur Früherkennung des Zervixkarzinoms verwendet werden. Die bis zum 31. Dezember 2020 gültigen Muster 39 müssen vernichtet werden.⁸

Gebührenordnungsposition (GOP)

01760/01761 | Bislang war eine Berechnung der GOP 01760 für die Krebsfrüherkennungs-

untersuchung bei Frauen nach der Krebsfrüherkennungsrichtlinie (KFE-RL) und der GOP 01761 für die Untersuchung zur Früherkennung des Zervixkarzinoms nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) im selben Krankheitsfall nicht möglich. Dies hat sich zum 1. Januar 2021 geändert: Seit Jahresbeginn bezieht sich der Abrechnungsausschluss auf das Kalenderjahr. Damit können Gynäkologen bei entsprechendem Anspruch der Patientin die jeweils andere Früherkennungsuntersuchung im Folgejahr durchführen und abrechnen.⁹



AUSGETRICKST

Mehrfache Ko-Testungen in der Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung | Frauen ab 35 Jahren haben alle drei Jahre Anspruch auf eine Ko-Testung. Diese inkludiert humane Papillomviren (HPV-Test) sowie einen PAP-Abstrich.¹⁰ Gynäkologen, die Patientinnen aufnehmen, welche innerhalb der drei Jahre

die Frauenarztpraxis wechseln und unwissentlich eine erneute Ko-Testung durchführen, können die Testung nicht über die gesetzliche Krankenversicherung abrechnen. amedes bietet einen Abreißblock an, auf dem die Patientinnen schriftlich erklären müssen, dass eine Ko-Testung nicht innerhalb der letzten drei Jahre stattgefunden hat.



ZUKUNFTSMUSIK

Neugeborenen-Screening auf Sichelzellanämie und spinale Muskelatrophie | In Deutschland werden jährlich rund 150 Kinder mit vererbter Sichelzellanämie bzw. 120 Kinder mit spinaler Muskelatrophie (SMA) geboren.^{11, 12}

Bis zur Diagnose der Sichelzellanämie leiden die Kinder teilweise unter schmerzhaften Symptomen wie Schwellungen, bakteriellen Infektionen oder Sepsisschüben. In besonders schweren Fällen ist der durch eine

sichelförmige Verformung der Erythrozyten hervorgerufene Sauerstoffmangel letal.¹¹ Die SMA kann in ihrer schwersten Form ebenfalls zum Tod führen.¹²

Für eine bessere Versorgung sollen diese Gendefekte nun bereits zwischen der 36. und 72. Lebensstunde im Rahmen des Neugeborenen-Screenings festgestellt werden und erweitern dieses damit auf insgesamt 16 Krankheiten. Eine Erstattung der neuen Untersuchungen durch die GKV ist wie beim

herkömmlichen Neugeborenen-Screening vorgesehen. Ärzte können die Blutuntersuchung allerdings erst erbringen und abrechnen, wenn der Gemeinsame Bewertungsausschuss (G-BA) eine Abrechnungsziffer festgelegt hat. Zu rechnen ist damit in Q3 2021; bis dahin gilt die Kinder-Richtlinie in ihrer letzten Fassung.^{11, 12, 13}

Weitere Informationen zu seltenen Erkrankungen finden Sie auf der amedes-Homepage:¹⁴ www.amedes-selteneerkrankungen.de/



IFOBT: DOKUMENTATION

Um die Qualität des Früherkennungsprogramms systematisch zu erfassen und weiterzuentwickeln, wurden die Vertragsärzte mit Beginn des Q4 2020 verpflichtet, die in der oKFE-Richtlinie genannten, durchgeführten Untersuchungen elektronisch zu dokumentieren und quartalsweise verschlüsselt an ihre Datenannahmestelle (die zuständige Kassenärztliche Vereinigung) zu übermitteln.

Eine iFOB-Test Dokumentationspflicht besteht lt. oKFE-RL vom 18. Juni 2020 für Laborärzte, jedoch nicht für niedergelassene, nicht-laborärztlich tätige Praxen.



Weitere Informationen finden Sie hierzu auf der Homepage Ihrer jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung sowie in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme.¹⁵



AUSBLICK: HEPATITIS-SCREENING EBM

Zum 20. November 2020 wurde seitens des G-BA beschlossen, dass GKV-Versicherte ab 35 Jahren künftig im Rahmen des sogenannten Check-ups (Gesundheitsuntersuchung) einmalig die Gelegenheit haben werden, sich auf die Viruserkrankungen Hepatitis B und C testen zu lassen.

Dadurch sollen symptomlose oder scheinbar verlaufende Infektionen mit dem Hep.-B-Virus (HBV) und/oder Hep.-C-Virus (HCV) erkannt werden.

Für die Einführung des Screenings sind noch folgende Umsetzungsschritte in Arbeit: Der Beschluss wird dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt. Er tritt nach Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. Im Anschluss hat der G-BA 6 Monate Zeit, über die Höhe der Vergütung zu verhandeln, und die Abrechnungsziffer/n festzulegen. Nach Abschluss dieser Maßnahmen kann die Leistung in Anspruch genommen werden.¹⁶

ERHÖHUNG

... des Orientierungswertes für das Jahr 2021 | Zum Jahresbeginn wurde der Orientierungswert für alle vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Leistungen in Höhe von 1,25 % erhöht.

Der Orientierungswert liegt somit bei 11,1244 Cent statt den vorherigen 10,9871 Cent.¹⁷

AUFGESCHOBEN, ABER NICHT AUFGEHOBEN

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) | Praxen benötigen verschiedene technische Dienste, um Patientendaten der eAU sicher über die Telematikinfrastruktur versenden zu können.

Dazu gehören der KIM-Dienst (Dienst für Kommunikation in der Medizin), ein Update des Praxisverwaltungssystems und der Schnittstelle zum E-Health-Konnektor. Da eine flächendeckende Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur derzeit noch nicht gegeben ist, erfolgt die Umsetzung nicht wie geplant zu Jahresbeginn, sondern zu Oktober 2021.

Patienten erhalten weiterhin Ausdrucke zur Weiterleitung an den Arbeitgeber und die eigenen Unterlagen.



Ab Juli 2022 wird dann eine elektronische Übermittlung der AU-Bescheinigung von der Krankenkasse an den Arbeitgeber verpflichtend. Der Patient selbst muss allerdings wie bisher einen Ausdruck erhalten.¹⁸

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit nutzen wir in den meisten Texten die männliche Form. Nichtsdestoweniger beziehen sich die Inhalte auf Angehörige aller Geschlechter.

Quellen:

- 1 Helmholtz Zentrum München (2020): Molekulare Allergiediagnostik. Verfügbar unter <https://www.allergieinformationsdienst.de/molekulare-diagnostik.html>
- 2 Gebührenordnung für Ärzte (2020): M III. 9. Antikörper gegen körperfremde Antigene. Verfügbar unter <http://www.e-bis.de/goae/defaultFrame.htm>
- 3 Institut des Bewertungsausschusses (2020): Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 535. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung). Verfügbar unter https://institut-ba.de/ba/babeschlusse/2020-11-19_ba535.pdf
- 4 Kassenärztliche Bundesvereinigung (2020): Wirtschaftlichkeitsbonus Labor: Angabe der Kennnummer entfällt. Verfügbar unter https://www.kbv.de/html/1150_49300.php
- 5 amedes Holding GmbH: SARS-CoV-2 Diagnostik. Verfügbar unter <https://www.amedes-group.com/expertise/corona-virus/>
- 6 amedes Holding GmbH: amelis – die Befundauskunft der amedes. Verfügbar unter <https://www.amedes-group.com/service/befund-beratung/>
- 7 amedes Holding GmbH: Corona-Testergebnisse. Verfügbar unter <https://www.amedes-group.com/service/corona-testergebnisse/>
- 8 Kassenärztliche Vereinigung Hessen (2020): Muster 39: Neue Version. Verfügbar unter <https://www.kvhessen.de/praxismanagement/praxismaterial-bestellen/muster-39/Kassenärztliche>
- 9 Kassenärztliche Bundesvereinigung (2020): Früherkennung von Zervixkarzinomen: Abrechnungsbestimmungen werden angepasst. Verfügbar unter https://www.kbv.de/html/1150_49281.php
- 10 Deutsches Krebsforschungszentrum (2020): Gebärmutterhalskrebs-Früherkennung. Verfügbar unter <https://www.krebsinformationsdienst.de/tumorarten/gebaermutterhalskrebs/frueherkennung.php>
- 11 Gemeinsamer Bundesausschuss (2020): Früherkennungsuntersuchung bei Neugeborenen umfasst künftig die Sichelzellerkrankheit. Verfügbar unter <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/910/>
- 12 Gemeinsamer Bundesausschuss (2020): G-BA erweitert Früherkennungsuntersuchung bei Neu-geborenen auf spinale Muskelatrophie. Verfügbar unter <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/919/?>
- 13 Gemeinsamer Bundesausschuss (2020): Kinder-Richtlinie. Verfügbar unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/15/>
- 14 amedes Holding GmbH (2020): Diagnostische Leistungen für seltene Erkrankungen. Verfügbar unter <https://www.amedes-seltenerkrankungen.de/>
- 15 Gemeinsamer Bundesausschuss (2020): Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme. Verfügbar unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/104/>
- 16 Gemeinsamer Bundesausschuss (2020): Screening auf Hepatitis B und C neuer Bestandteil des Gesundheits-Check-ups. Verfügbar unter <https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen/912/>
- 17 Institut des Bewertungsausschusses (2020): Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Absatz 4 SGB V in seiner 67. Sitzung am 15. September 2020 zur Festlegung gemäß § 87 Absatz 2e SGB V und Anpassung gemäß § 87 Absatz 2g SGB V des Orientierungswertes für das Jahr 2021 mit Wirkung zum 15. September 2020. Verfügbar unter https://institut-ba.de/ba/babeschlusse/2020-09-15_eba67.pdf
- 18 Kassenärztliche Bundesvereinigung (2020): eAU erst ab Oktober 2021 verpflichtend. Verfügbar unter https://www.kbv.de/html/1150_49502.php

Kontakt:

amedes Medizinische Dienstleistungen GmbH
Haferweg 40
22769 Hamburg

Telefax 0800 58 91 669

Telefax 0800 58 91 911

www.amedes-group.com

